

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			I.9. Bestimmungsland			
ISO-Ländercode			ISO-Ländercode			
I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts			
Code			Code			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ			Name			
Dokument			Adresse			
Identifikation			Aktivitäts-ID			
			Land			
			ISO-Ländercode			
			I.17. Begleitdokumente			
			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungs ort			
I.18. Beförderungsbedingungen						
Gefroren <input type="checkbox"/>		Gekühlt <input type="checkbox"/>		Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Zuchtmaterial <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode				
		I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>				
		Drittland		ISO-Ländercode		
		Ausgangsort		GKS-Code		
		I.25. Fahrtenbuch				
I.26. Gesamtanzahl an Packungen		I.27. Gesamtmenge		I.28. Bruttogesamtgewicht		
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art		Identifikationsnummer		
				Menge		
				Art der Ware		
Identitätskennzeichen		Packungsanzahl		Sammeldatum		
				Anlage/Betrieb/Zentrum/Depot		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:</p> <p>II.1.1. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation(1) entnommen, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zugelassen wurde; b) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG des Rates betrieben und überwacht wurde. <p>II.1.2. Zum Zeitpunkt der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen; b) sie wurden in den 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen: <ul style="list-style-type: none"> - den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und - einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und - einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des sechsten Lebensmonats vorgenommen wurde; c) sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen: <ul style="list-style-type: none"> - einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG; - entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i>; - einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf <i>Trichomonas foetus</i>; d) sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen. <p>II.1.3. Zum Zeitpunkt der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wurden alle weiblichen Rinder in der Station mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen und b) wurden alle Bullen für die Samenproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit <i>Campylobacter fetus</i> unterzogen. <p>II.1.4. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Bullen in einer Besamungsstation entnommen, die folgende Anforderungen erfüllt:</p>		

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>(2) ○ Entweder: [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;]</p> <p>(2) ○ Oder: [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhalten haben, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt haben, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens sechs Monaten nachgeimpft wurden, werden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet;].</p> <p>II.1.5. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Bullen gewonnen, die</p> <p>II.1.5.1.</p> <p>(2) ○ Entweder: [in den 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;]</p> <p>(2) ○ Oder: [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Entnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmitgliedstaat gelegenen oder von diesem bestimmten Labor () (3) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]</p> <p>II.1.5.2.</p> <p>(2) ○ Entweder: [nicht gegen die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]</p> <p>(2) ○ Oder: [gemäß Nummer II.1.4. gegen die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind].</p> <p>II.1.6. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert(4).</p> <p>II.1.7. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer an den Verladeort verbracht.</p>		

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Erläuterungen		
	Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
	Teil I:		
	Feld I.11 „Versandort“ (Ursprungsort) bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), in der der Samen entnommen wurde. (I.12):		
	Feld I.12 „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den der Samen bestimmt ist. (I.13):		
	Feld I.19 Container- und Plombennummer angeben. (I.23):		
	Feld I.30 „Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres. (I.31):		
	Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ; es muss vor dem 31. Dezember 2004 liegen.		
	„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, (I.12) in der der Samen entnommen wurde.		
	Teil II:		
(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG des Rates aufgeführt sind.			
(2) Nichtzutreffendes streichen.			
(3) Name des Labors.			
(4) <u>Kann im Fall von Frischsamen gestrichen werden.</u>			
Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			